

fams gegen amtliche Befehle, Erbrechen von Amtseingaben und Amtsehrverletzung zu Gefängnis von 2 Monaten;

4. im Jahre 1895 wegen Amtsehrverletzung und gefährlicher Drohung zu 14 Tagen Gefängnis;

5. im Jahre 1896 wegen Diebstahls zu 3 Tagen Gefängnis;

6. im gleichen Jahre wegen rechtswidriger Thätlichkeit zu drei Wochen Gefängnis.

Alle diese Bestrafungen zeigen, wenn sie auch an sich nicht besonders schwer sind und zum Teil längere Zeit zurückliegen, doch das Bild eines Menschen, von dem beständig strafbare Einbrüche in die Rechtsordnung Behörden und Privaten gegenüber befürchtet werden müssen, und von diesem Gesichtspunkte aus sind die betreffenden Vergehen unbedenklich als so schwer zu bezeichnen, daß die administrative Maßnahme der Wegweisung gerechtfertigt erscheint. Immerhin kann sich diese nur auf den Rekurrenten selbst beziehen, während die unschuldigen Familienglieder dadurch nicht betroffen werden dürfen. Wenn einer solchen Scheidung gegenüber auf die Einheit der Familie hingewiesen werden will, so ist hiergegen zu bemerken, daß der Rekurrent selbst eventuell das Begehren stellt, es möchte jedenfalls seine Familie nicht ausgewiesen werden, so daß anzunehmen ist, daß er mit einer allfälligen Trennung einverstanden sei (Amtl. Samml., Bd. XXI, S. 938).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, immerhin in der Meinung, daß sich die Ausweisung auf die Familie des Rekurrenten nicht erstrecken darf.

75. Urteil vom 29. April 1897 in Sachen Bryner.

I. Johann Bryner von Winterthur hat bei der Polizeibehörde der Stadt Solothurn einen ihm von den zürcherischen Behörden unterm 29. Februar 1892 ausgestellten Familienheimatschein deponiert und sich für sich und seine Ehefrau Anna geb. Lang um die Bewilligung zur Niederlassung in der Gemeinde Solothurn beworben. Mit einer Zuschrift vom 4. Februar 1897 an das

kantonale Polizeidepartement beantragte das Oberamt Solothurn-Lebern in Übereinstimmung mit dem Ammannamte der Einwohnergemeinde Solothurn den Eheleuten Bryner-Lang die Niederlassung zu verweigern und dieselben auszuweisen. Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, die genannten Eheleute beabsichtigten die Errichtung eines Bordells und gemäß Auszug aus dem zürcherischen Fahndungsblatte seien über sie bereits folgende Strafurteile verhängt worden:

a. über Johannes Bryner:

1. am 12. März 1890 wegen betrügerischem Bettel 14 Tage Gefängnis;

2. am 15. August 1891 wegen vorsätzlicher Körperverletzung 1 Monat Gefängnis;

3. am 27. Juli 1892 wegen Gehülfsenschaft bei Kuppelei (Betrieb eines Bordells) 1 Woche Gefängnis und 50 Fr. Buße;

4. am 30. Oktober 1895 wegen Kuppelei 14 Tage Gefängnis;

b. über Anna Bryner geb. Lang:

1. am 27. Juli 1892 wegen Betriebs eines Bordells 3 Wochen Gefängnis und 50 Fr. Buße;

2. am 30. Oktober 1895 wegen Kuppelei 14 Tage Gefängnis.

II. Am 27. März 1897 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn den Eheleuten Bryner die Niederlassung im Kanton verweigert und beschlossen, die Familie habe das kantonale Gebiet innert 8 Tagen zu verlassen, ansonst polizeiliche Ausweisung erfolgen würde. Die solothurnische Regierung stützte ihren Beschluß darauf, daß über die Eheleute Bryner die erwähnten Strafurteile verhängt worden seien und daß zudem am 15. März 1897 das Amtsgericht Solothurn-Lebern Johann Bryner wegen Kuppelei und Wirten ohne Patent zu einer Gefängnisstrafe von 1 Monat und einer Geldbuße von 50 Fr. verurteilt hatte.

III. Unterm 29. März 1897 hat Johann Bryner für sich und seine Ehefrau beim Bundesrate das Begehren gestellt, es sei der Beschluß vom 27. März aufzuheben und der Regierungsrat von Solothurn anzuweisen, die Beschwerdeführer bis nach dem Entscheid über ihren Rekurs im Kanton zu dulden. Im wesent-

lichen wird ausgeführt: Die allegierten Strafurteile werden nicht geleugnet. Durch dieselben werde aber die regierungsräthliche Verfügung nicht gerechtfertigt. Die Petenten seien im Besitze von Ausweisschriften (Art. 45, Abs. 1 der B.-V.) und hätten auch nicht die bürgerlichen Rechte und Ehren in Folge eines strafgerichtlichen Urteils verloren (Art. 45, Abs. 2, ibidem); letzteres werde vom Regierungsrat nicht einmal behauptet. Es könne sich also lediglich darum handeln, ob die Verweigerung der Niederlassung nach Art. 45, Abs. 3 der B.-V. statthaft sei. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundesrates und der Bundesversammlung zu verneinen. Solche Vergehen, wie sie zur Verweigerung der Niederlassung angeführt werden, seien niemals zu „schweren“ gerechnet worden. Das Solothurner Strafgesetz belege dieselben auch mit geringen Strafen. Seit Jahren werde übrigens in Solothurn ein zweites Bordell geduldet.

IV. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat den Rekurs der Eheleute Bryner dem Bundesgerichte, als in seine Kompetenz fallend (Art. 175 und 189 D.-G.), übermittelt. Am 12. April hat der Präsident des Bundesgerichtes verfügt, es sei bis zum Entscheide über den Rekurs dem Beschlusse vom 27. März 1897 keine Folge zu geben. Gegen diese Verfügung wurde vom Regierungsrate während der ihm zuvor hiezu angesetzten Frist keine Einsprache erhoben.

V. In seiner Rekursbeantwortung beantragt der Regierungsrat Abweisung des Rekurses. Er gibt zu, daß laut Art. 45, Abs. 3 B.-V. die Niederlassung denjenigen, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden, wohl entzogen, aber nicht verweigert werden könne. Damit sei dem Richter die Gelegenheit zu strengern Maßregeln bloß für den Fall erneuerten unsittlichen Lebenswandels des Niedergelassenen gegeben. Im vorliegenden Falle hätten aber die Rekurrenten, wenigstens der Ehefrau Bryner, schon am 8. Januar 1897, d. h. längere Zeit vor Einreichung ihres Niederlassungsgesuches, sich des gleichen schweren Verbrechens schuldig gemacht, dessentwegen sie an ihrem frühern Wohnort bereits wiederholt bestraft worden sind. Die Präsomption, sie dürften sich am neuen Wohnsitze eines bessern Fleißes, sei also in casu eine falsche gewesen. Es könne daher

die Niederlassungsverweigerung trotz mangelnden strafgerichtlichen Ehrentzuges nach dem Sinne und Geiste des Art. 45 der B.-V. als gerechtfertigt erscheinen. Übrigens werde der Regierungsrat für den Fall, daß die Beschwerde wegen Niederlassungsentzug begründet erklärt werden sollte, unmittelbar hernach auf Grund der vorliegenden Thatsachen den Entzug der Niederlassung beschließen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Bei der Prüfung der Frage, ob ein schweres Vergehen im Sinne des Art. 45, Abs. 3 der B.-V. vorliege, haben sich Bundesrat und Bundesversammlung, auch gegenüber der durch das gerichtliche Strafurteil ausgesprochenen Anschauung, die selbständige Würdigung des einzelnen Falles vorbehalten. Dabei wurde die für die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit zu Tage tretende Gefahr jeweilen ganz besonders in Berücksichtigung gezogen (Salis, Schweiz. Bundesrecht II, Nr. 428). Demgemäß sind die Vergehen, für welche Rekurrent am 27. Juli 1892, 30. Oktober 1892 und 15. März 1897 bestraft wurde, und diejenigen, für welche über seine Ehefrau in zwei Fällen Strafurteile ergingen, als „schwere“ Vergehen im Sinne des Art. 45, Abs. 3 der B.-V. zu betrachten.

2. Im übrigen deckt sich der gegenwärtige Fall mit dem vom Bundesrat behandelten Fall Frauenselder (Salis, loc. cit. II, Nr. 426). In Betreff des letztern hat der Bundesrat erkannt, daß, wenn eine Person seit der Niederlassung zwar nicht mehr strafrechtlich verurteilt wurde, sich jedoch eines fortgesetzten sittenlosen Lebenswandels schuldig gemacht hat, die kantonalen Behörden sich auf diese letztere Thatsache in Verbindung mit frühern vor der Niederlassung ergangenen Strafurteilen zur Rechtfertigung der Ausweisung berufen dürften. Vorliegend hat sich Rekurrent in Solothurn nicht nur eines unsittlichen Lebenswandels schuldig gemacht, sondern er wurde auch daselbst wegen Kuppelei strafrechtlich bestraft. Für Ausweisung sprachen also im gegenwärtigen Falle noch gewichtigere Gründe als im Falle Frauenselder, und es liegt keine Veranlassung vor, die frühere Praxis zu Gunsten des heutigen Rekurrenten zu mildern.

3. Diesen Ausführungen gegenüber kann nicht eingewendet werden, die Niederlassung dürfe gemäß Art. 45, Abs. 3 der B.-V.

nur entzogen, nicht aber verweigert werden, und, da Bryner nicht im Besitze einer Niederlassungsbewilligung sei, lasse sich überhaupt von einem Entzug derselben nicht sprechen. Ist nämlich Bryner nicht im Besitze einer förmlichen Niederlassungsbewilligung, so hält er sich doch thatsächlich in Solothurn auf und es kann seine Rechtsstellung nicht deswegen eine günstigere sein, weil ihm eine ausdrückliche Bewilligung zur Niederlassung fehlt.

Jedenfalls hat der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse an der Guttheilung seines Rekurses, da ihm die Niederlassung sofort nach ihrer Bewilligung wieder entzogen werden könnte und, nach der Erklärung des Regierungsrates, in der That auch entzogen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und es hat bei dem Beschlusse des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 27. März 1897 sein Bewenden.

76. Urteil vom 6. Mai 1897 in Sachen Wyß.

A. Joseph Wyß von Hünenberg (Kt. Zug) siedelte im November 1896 von Horw (Kt. Luzern), wo er ungefähr zwei Jahre gewohnt hatte, mit seiner Ehefrau nach Sarnen über. In Horw war derselbe fruchtlos ausgepfändet worden, was nach luzernischem Rechte dessen Einstellung im Aktiv- und Passivwahlrecht zur Folge hatte (§ 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Mai 1891). In Sarnen übt Wyß das Gärtnerhandwerk aus, während seine Ehefrau ein Geschäft angefangen hat. Auf ein bald nach deren Einzug bei der Gemeindebehörde von Sarnen eingereichtes Begehren um Bewilligung der Niederlassung erhielt Wyß keinen förmlichen Bescheid. Nach einem Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4. Dezember 1896 ist dasselbe immerhin vom Gemeindevorstand von Sarnen der genannten Behörde vorgelegt worden, die jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Petent nicht mehr im Besitze des Aktivbürgerrechts sei, beschloß, denselben aufzufordern, innert

14 Tagen den Kanton zu verlassen. Da ferner auch in Sarnen gegen Wyß Verlustscheine ausgestellt werden mußten, überwies ihn der Regierungsrat gleichzeitig zur „Strafabwandlung“ dem Polizeigericht von Obwalden. Dieses holte einen Bericht der Gemeindebehörde von Horw ein, der dahin lautete, Wyß habe während eines fast dreijährigen Aufenthaltes daselbst zu Strafflagen nicht Anlaß geboten, doch müßten oder könnten ihm wegen etwas leichtsinnigen Geschäftsbetriebes und Schuldenmachens Vorwürfe gemacht werden. Gestützt hierauf und die eingelegten Verlustscheine erklärte dann das Gericht unterm 29. Dezember 1896, Wyß habe sich der „fruchtlosen Pfändung schuldig gemacht“ und stellte demgemäß in Anwendung von Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie Art. 83, Abs. 1 der dahierigen kantonalen Vollziehungsverordnung bis zur Befriedigung seiner Gläubiger, bezw. bis zur gesetzlichen Rehabilitation im Aktivbürgerrecht ein. Nach Einlage von neuen Verlustscheinen wurde unterm 6. Februar die ausgefallte Einstellung bestätigt. Inzwischen hatte sich die Ehefrau Wyß selbständig um Bewilligung der Niederlassung bei der Gemeindebehörde von Sarnen beworben. Unterm 13. Januar 1897 hatte jedoch der Regierungsrat von Obwalden, an den das Begehren von der Gemeindebehörde von Sarnen mit dem Antrag auf Abweisung überwiesen worden war, beschlossen, dem Gesuche dormalen nicht zu entsprechen, dies „mit Rücksicht darauf, daß Frau Wyß in ungetrennter Ehe mit ihrem Manne Joseph Wyß lebt und dieser somit als Familienhaupt angesehen werden muß, daß demselben aber selbst, weil nicht im Besitze des Aktivbürgerrechts, die Niederlassung verweigert worden, sowie ferner, daß wenn in analogen Fällen die Niederlassung alsdann der Ehefrau erteilt werden müßte, die einschlägigen Bestimmungen des Art. 45 der Bundesverfassung illusorisch würden.“ Von diesem Beschlusse war der Frau Wyß am 23. Januar 1897 Kenntnis gegeben worden, und am 13. Februar erhielt der Ehemann im Auftrage des Regierungsrates von der Ständekanzlei die nochmalige Aufforderung, den Kanton bis spätestens zum 1. März zu verlassen, unter Androhung polizeilicher Abschiebung. Auf Anfrage vom 16. hin endlich wurde dem Joseph Wyß am 18. durch die Ständekanzlei förmlich mitgeteilt, daß ihm die Niederlassung in Gemäßheit von Art. 45 der Bundes-